S a t z u n g

Stand 01.09.2009

des
Wasserverbandes

« Schwippe »

in Böblingen

im Landkreis Böblingen

§ 1
Name, Sitz, Verbandsgebiet
(§§ 1, 3, 6 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen

„Wasserverband Schwippe“.

Er hat seinen Sitz in

Böblingen.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. S. 405) sowie des hierzu ergangenen Ausführungsgesetzes für Baden-Württemberg (BW AGWVG) vom 18. Dezember 1995 (GBl. S. 872) beide in jeweils gültiger Fassung.

(3) Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

(4) Das Verbandsgebiet ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte.

(5) Der Verband führt ein Dienstsiegel. Das Siegel ist von einem Kreis umschlossen und zeigt, dem Kreis folgend, den gebogenen Schriftzug:

„Wasserverband Schwippe“

Im Inneren des Kreises ist ein Wappen mit drei Löwen angeordnet.

§ 2
Aufgabe
(§ 2 WVG)

Der Verband hat folgende Aufgaben:

- Regelung des Wasserabfluss der Schwippe durch Hochwasserrückhaltung (Ziffer 2 zu § 2 WVG),
- Ausbau der Gewässerbetten der Schwippe und ihrer oberhalb Dagersheim der Stadt Böblingen fließenden Nebenbäche, soweit es für einen ordnungsgemäßen Zustand für den Wasserabfluss notwendig ist (Ziffer 1 zu § 2 WVG),
- Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen im Bereich des Verbandsgebietes (Ziffer 1 zu § 2 WVG) und
- Durchführung von Naherholungs- und Landschaftspflegemaßnahmen an geeigneten Rückhaltebecken in erforderlichem Umfang (Ziffer 12 zu § 2 WVG).

§ 3
Mitglieder
(§§ 4, 22, 23, 24 WVG)

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

a) der Landkreis Böblingen
b) die Stadt Böblingen
c) die Stadt Sindelfingen
d) die Gemeinde Grafenau

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem laufenden hält. Eine Abschrift erhält die Aufsichtsbehörde.

§ 4
Unternehmen, Plan
(§ 5 WVG)

(1) Zur Durchführung seiner Aufgaben errichtet der Verband die für die Hochwasserrückhaltung notwendigen Anlagen, betreibt diese, baut die Gewässer aus und unterhält – mit Ausnahme der Gewässer – alle in § 2 genannten Anlagen, die durch die in § 2 genannten Aufgaben notwendig werden.

(2) Die Aufgaben ergeben sich aus dem Gesamtplan und den ihn ergänzenden Plänen. Die Pläne sollten aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(3) Änderungen und Ergänzungen des Gesamtplanes bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; sie sind den Mitgliedern bekanntzugeben.

§ 5
Verbandsschau
(§§ 44, 45 WVG)

(1) Die Verbandsanlagen und die Gewässer sind alle 2 Jahre zu überprüfen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Vorstand bestellt den Schaubeauftragten.

(3) Der Schaubeauftragte lädt die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Verbandsschau ist öffentlich bekanntzugeben.

§ 6
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel
(§ 45 WVG)

Der Schaubeauftragte zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau in einer Niederschrift auf. Der Verbandsvorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel, er sammelt die Aufzeichnungen und vermerkt die Abstellung der Mängel.

§ 7
Organe
(§ 46 WVG)

Der Verband hat eine Verbandsversammlung und einen Vorstand.

§ 8
Aufgaben der Verbandsversammlung
(§ 47 WVG)

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands,

2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Gesamtplans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen

5. Beschlussfassung der Veranlagungsregeln,

6. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

7. Entlastung des Vorstands,

8. Anstellung und Entlassung von Bediensteten, Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Verbandsvorsteher und Mitglieder der Verbandsversammlung,

9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Verbandsvorsteher und Mitglieder der Verbandsversammlung,

10. Beratung des Verbandsvorstehers in allen wichtigen Angelegenheiten,

11. Feststellung der Haushaltsrechnung.

12. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke im Einzelfall über 50.000 EUR.

13. Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert über 50.000 EUR im Einzelfall.

§ 9
Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist durch die Verbandsmitglieder zu bestellen.

(2) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(3) Neben dem Vertreter können bis zu drei weitere Vertreter jedes Mitglieds an der Verbandsversammlung beratend teilnehmen .

(4) Die Vertreter eines Verbandsmitgliedes können in der Verbandsversammlung ihre Stimme nur einheitlich abgeben.

§ 10
Sitzungen der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Verbandsvorstand lädt die Aufsichtsbehörde und die zuständigen Fachbehörden ein.

(2) Eine Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 11
Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung
(§ 48 WVG)

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlossen wird.
Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes vorsehen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(4) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom Verbandsvorstand, vom Schriftführer und von einem Verbandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12
Wahl und Amtszeit des Vorstands
(§ 52, 53 WVG)

(1) Der Vorstand besteht aus dem Verbandsvorstand und seinem Stellvertreter.

(2) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorstand und seinen Stellvertreter auf 5 Jahre. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen bekommt.

(3) Ist der Verbandsvorstand oder sein Stellvertreter als Beamter oder Angestellter eines Mitglieds berufen worden, scheidet er aus, wenn sein Dienstverhältnis endet.

(4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 13
Aufgaben des Vorstands
(§ 54 WVG)

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung die Verbandsversammlung berufen ist. Er bedient sich hierfür eines Geschäftsführers. Er führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung.

(2) Der Verbandsvorstand ist der gesetzliche Vertreter des Verbandes.

(3) Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a) Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
b) Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Umfang der genehmigten Kreditermächtigungen
c) Aufstellung der Haushaltsrechnung
d) Einleitung von Enteignungsverfahren
e) Entscheidung im Rechtsmittelverfahren
f) Abwicklung der laufenden Geschäfte bei Auflösung des Verbandes
g) Aufstellung der Hebeliste und Erhebung der Beiträge von den Mitgliedsgemeinden
h) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Abschluss von Miet- und Pachtverträgen oder ähnlicher Verträge über Grundstücke (im Einzelfall bis 50.000 EUR)
i) Übernahme sonstiger vertraglicher Verpflichtungen im Betrag oder mit einem Wert bis zu 50.000 EUR im Einzelfall, wenn im Haushaltsplan entsprechende Deckungsmittel für diese Maßnahme zur Verfügung stehen.

§ 14
Geschäfte des Vorstands
(§§ 51, 54, 55 WVG)

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte im Rahmen des Beschlusses der Verbandsversammlung über die Grundsätze der Geschäftspolitik.

(2) Der Vorstand hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Er ist dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse der Verbandsversammlung ausgeführt werden.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 15
Kassengeschäfte

Der Verband beschäftigt einen Kassenverwalter.

§ 16
Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten (§ 52 WVG)

(1) Der Vorstand, die Mitglieder der Verbandsversammlung und der Kassenverwalter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Vorstand, der Kassenverwalter und die sonstigen ehrenamtlich Tätigen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den

- Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand;
- Ersatz des Verdienstausfalls und
- Ersatz der Fahrtkosten

§ 17
Haushaltsführung

(1) Für den Haushaltsplan des Verbandes gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO).

(2) Bei Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 18
Haushaltsplan
(§ 65 WVG)

(1) Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Die Verbandsversammlung setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltjahres und die Nachträge während des Haushaltjahres fest.

(2) Der Haushaltplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19
Nichtplanmäßige Ausgaben
(§ 65 WVG)

Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

§ 20
Rechnungslegung und Prüfung
(§§ 47, 49 WVG)

(1) Für die Rechnungslegung und die Prüfung gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO).

(2) Die Geschäftsführung und die Kassenführung werden durch das Kreisprüfungsamt geprüft.

(3) Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu der Verbandsversammlung vor. Diese beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 21
Beiträge
(§§ 28, 29 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge) und in Sachleistungen (Sachbeiträge).

(3) Wer, ohne Verbandsmitglied zu sein, als Eigentümer eines Grundstücks oder einer Anlage, oder als Unterhaltungspflichtiger von Gewässern von dem Unternehmen des Verbandes einen Vorteil hat (Nutznießer), kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde wie ein Mitglied zu Geldbeiträgen herangezogen werden. Der Nutznießer ist vorher anzuhören.

§ 22
Beitragsverhältnis
(§ 30 WVG)

(1) Der Landkreis Böblingen leistet als Mitgliedsbeitrag 5 % aller Ausgaben des Verbandes, die sich aus dem Haushaltsplan vor Abzug der Beiträge Dritter ergeben.

(2) Die übrigen Mitglieder haben die restlichen Aufwendungen nach folgendem Beitragsverhältnis zu entrichten:

Stadt Böblingen	39,83 %
Stadt Sindelfingen	54,57 %
Gemeinde Grafenau	5,60 %

(3) Das Beitragsverhältnis ist alle 5 Jahre zu überprüfen.

§ 23
Erhebung der Verbandsbeiträge
(§§ 31, 32 WVG)

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Wenn ein Widerspruch Erfolg hat, sorgt der Vorstand für nachträglichen Ausgleich.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 v.H. des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag.

(4) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes sind öffentlich-rechtliche Lasten und können im Verwaltungsweg vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungsweg. Vollstreckungsbehörde ist der Vorstand.

(5) Soweit es erforderlich ist, erhebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

§ 24
Anordnungsbefugnis
(§ 68 WVG)

(1) Die Verbandsmitglieder haben die auf Gesetz oder Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.

(2) Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg (LVwVG).

§ 25
Änderung der Satzung bzw. Auflösung des Verbandes

(1) Ein Antrag auf Auflösung des Verbandes bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

(2) Anträge auf Änderung der Satzung bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der Stimmen aller Mitglieder.

(3) Im Falle der Auflösung wird der zu verteilende Überschuss auf die Verbandsmitglieder – entsprechend dem Beitragsverhältnis – aufgeteilt.

(4) Werden Grundstücke des Verbandes veräußert, so sind sie zuerst der Markungsgemeinde zum Kauf anzubieten.

§ 26
Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Städte Böblingen, Sindelfingen und der Gemeinde Grafenau.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

§ 27
Aufsicht
(§§ 72, 74 WVG)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Böblingen als untere Verwaltungsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg.

§ 28
Zustimmung zu Geschäften
(§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

3. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem im Abs. 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 allgemein zulassen.

(4) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 29
Verschwiegenheitspflicht

(1) Vorstand, Mitglieder der Verbandsversammlung und Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.

(2) Der ehrenamtlich Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 30
Inkrafttreten
(§ 58 Abs. 2 WVG)

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01. März 1981 mit den Ergänzungen in der Fassung vom 17.05.1990 außer Kraft.

Roland Bernhard
Verbandsvorsteher